



Familienzentrum MüZe Heubach e. V.

- Treffpunkt für Groß und Klein

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

§ 11 Datenschutz

**§ 12 Auflösung des Vereins und Verwertung des Vermögens nach
Auflösung**

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Familienzentrum MüZe Heubach e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heubach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR640 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung in den Bereichen Kultur, Erziehung und Gesundheit für Familien, besonders aber für Frauen, die Förderung der Persönlichkeitsstabilisierung von Müttern und Vätern sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dieses Verständnis von Familie umfasst verheiratete oder unverheiratete Elternpaare mit Kind(ern), Alleinerziehende, Patchwork- oder Regenbogenfamilien, biologische oder Adoptiv- sowie Pflegeelternschaft. Der Zweck dieser Satzung wird insbesondere durch ein breites Kursangebot in Form von offenen Treffs, Vorträgen und anderen Veranstaltungen zu oben genannten Zielen im Familienzentrum verwirklicht. Im Familienzentrum MüZe findet Erziehungsberatung nach dem Selbsthilfeprinzip von und mit Müttern/Vätern statt. Durch das Angebot verschiedener Kinderbetreuungen werden Eltern entlastet. Der Verein versucht dabei zu helfen, durch Gesprächskreise Konflikte zwischen den Geschlechtern, sozialen Schichten, Nationalitäten und Generationen zu überwinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „Familienzentrum MüZe Heubach e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen will, kann Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang vom Vorstand abgelehnt wird.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) durch den Tod des Mitglieds.
 - c) durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhaltens.
 - d) falls der Beitragsverpflichtung trotz Aufforderung ein volles Kalenderjahr nicht nachgekommen wird. In der Aufforderung, die schriftlich an die letzte bekannte Adresse zu erfolgen hat, ist auf das Ende der Mitgliedschaft ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand intern geregelt und den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vorstands endet nicht vor Neuwahl.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Die persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die strategische Ausrichtung und Zielsetzung des Vereins,
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (3) Ausführung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- (5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- (6) In der alleinigen Zuständigkeit des Vorstands liegt die Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von Mitarbeiter_innen des Familienzentrums in den Bereichen "betreute Spielgruppen" und "Reinigung". Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, das für die betreuten Spielgruppen und für die Reinigung erforderliche Personal zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können ehrenamtliche Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche ehrenamtliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Ehrenamtlich Tätige und Beschäftigte des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Druck, Telefon usw.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Beratungspunkte in Textform beantragt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform angekündigt (Textform ermöglicht die Veröffentlichung in der Tagespresse Gmünder Tagespost und der Remszeitung und der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „s`Blättle“). Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Eine Mischform ist möglich, um Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung in Präsenz online zuschalten zu können. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen persönlichen oder virtuellen gültigen Stimmen. In Beschlüssen über die Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder

über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der persönlich oder virtuell anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (7) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der jeweiligen Schriftführung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium und für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Anträge,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts von Vorstand und Schatzmeister_in,
 - c) Die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - d) Die Wahl von 2 Kassenprüfer_innen für die Funktionsdauer von 2 Jahren (die Kassenprüfer_innen dürfen keine sonstigen Ämter im Verein wahrnehmen),
 - e) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Bildung von Ausschüssen,
 - h) Entscheidung über die Verwendung des Gewinns.

§ 10 Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen

Der Verein ist Mitglied im

- (1) Stadtjugendring Heubach e. V.
- (2) „Mütterforum Baden-Württemberg e. V.“
- (3) dem „Bundesverband der Mütterzentren e. V.“

Er kann weiteren Gesellschaften oder Vereinigungen beitreten und in diesen verantwortlich tätig werden, soweit dies den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienlich ist.

Vorgesehen ist außerdem die Kooperation mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Einrichtungen der Gesundheitspflege, Institutionen und freien Initiativen des sozialen und kulturellen Lebens im regionalen und überregionalen Umfeld, soweit dies für die Arbeit des Vereins sinnvoll ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter_innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwertung des Vermögens nach Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das örtlich am nächsten liegende gemeinnützige Mütter- und Familienzentrum oder eine entsprechende gemeinnützige Einrichtung, die die hier in § 3 genannten Ziele verfolgt.
- (2) Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.6.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.